

# **Lesefassung**

## **Satzung der Gemeinde Dagebüll über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Ortsgestaltungssatzung) in der aktuellsten Fassung (1. Änderung)**

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das im anliegenden Plan, der Teil dieser Satzung ist, umrandete Gebiet der Gemeinde Dagebüll. Der Geltungsbereich umfasst Gebiete mit ortsbildprägender Bausubstanz.

Hinweis:

Für die Warft Süder-Waygaard gilt eine eigene Ortsgestaltungssatzung.

### **§ 2 Allgemeine Anforderungen**

Die Gestaltung bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist der landschaftlichen Eigenart und der vorhandenen Bebauung nach Maßgabe der §§ 3 – 10 anzupassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Gebäude- und Dachform und Ausbildung der Wandfläche.

### **§ 3 Baukörper**

- (1) Die Firsthöhe der Gebäude darf 8,50 m über der festgelegten Geländeoberfläche einschließlich eines höchstens 0,50 m hohen Sockels nicht überschreiten.
- (2) An-, Erweiterungsbauten, Garagen und Nebengebäude können abweichend von den §§ 3 – 5 zugelassen werden, wenn diese sich in Größenproportionen, Gestaltungsform sowie Materialauswahl dem historisch gewachsenen und erhaltenswerten Gebäudebestand innerhalb der örtlichen Gestaltungsgebietes anpassen und somit in das bestehende Ortsbild einfügen.

### **§ 4 Dächer**

- (1) Flachdächer sind unzulässig.  
Die Dächer sind als Walmdach, Krüppelwalmdach oder als Satteldach zu errichten. Der Hauptfirst muss in Längsrichtung des Hauptgebäudes verlaufen.
- (2) Die Dachneigung des Hauptgebäudes muss zwischen 30° und 50° betragen und symmetrisch sein. Bei Giebeln, Frontspießen und Krüppelwalmen ist eine steilere Dachneigung zulässig.
- (3) Das Dach ist einheitlich in Material und Farbe einzudecken. Die Eindeckung ist aus Pfannen, Naturschiefer, Faserzement-Dachplatten, Kurzwelfaserzementplatten, pfannen-profilierten Blechplatten oder aus Reet herzustellen.

Unzulässig ist die Herstellung der Dachhaut in glänzender oder glasierter Eindeckung. Die Farbgebung der Dachhaut ist einheitlich in anthrazit oder rot-braun herzustellen. Ausgenommen sind Fotovoltaik- und Solaranlagen.

- (4) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (5) Die Länge der Dachaufbauten darf insgesamt 1/3 der Trauflänge der betreffenden Gebäudeseite nicht überschreiten. Der seitliche Abstand zu den Walmen und Giebeln muss mindestens 1/6 der Trauflänge der betreffenden Gebäudeseite betragen. Als maßgebend bei Gauben ist hierfür das Maß am Schnittpunkt der äußeren Gaubenseite und der Hauptdachfläche.
- (6) Die Traufhöhe der Gebäude darf längsseitig maximal 2,80 m und krüppelwalmseitig maximal 5,00 m betragen. Drempele dürfen errichtet werden, wenn die Trauflinie nicht über Oberkante Erdgeschossdecke liegt.
- (7) Der Dachüberstand muss mindestens 0,30 m bis maximal 0,70 m betragen.

## **§ 5 Fassaden**

Eine weißfarbene Verfassung ist unzulässig.  
Das Außenmauerwerk ist in rotem VMZ-Mauerwerk auszuführen.  
Die Giebeldreiecke dürfen mit Holz verkleidet werden.

## **§ 5 a Wintergärten**

- (1) Wintergärten bzw. wintergartenähnliche Anbauten sind zulässig.  
Sie dürfen 1/2 der Längs- und Schmalseite der Gebäude nicht überschreiten und müssen die Ecken der Anbauwand (mindestens 0,50 m) freilassen.
- (2) Die Fassade ist mit Glas oder gleichartigem Material auszufachen.  
Neben der Ausfachung der Dachflächen mit Glas oder gleichwertigem Material sind als Dacheindeckung zulässig: Dachpfannen oder Faserzementdachplatten in den Farben des Hauptdaches, Naturschieferplatten sowie Metaldachdeckung in Zink, Zinn und Kupfer. Eine Dachneigung wird nicht festgelegt.

## **§ 6 Garagen und Nebengebäude**

- (1) Nebengebäude und Garagen sind in der Gestaltung dem Wohngebäude anzupassen.  
Die Dachneigung darf bis auf 25° abgesenkt werden.  
Eine Traufhöhe von 2,20 m ist nicht zu überschreiten.
- (2) Carports mit Abstellräumen sind auch in Holzbauweise mit Flachdach bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.  
Als Dacheindeckung sind auch Bitumenpappe und Grasdach zulässig.

## **§ 7 Einfriedigungen**

Einfriedigungen zur Verkehrsfläche hin sind nur als

- a) Lebende Hecke
- b) Erdwälle, die auch an der Straßenseite mit nicht vermauerten Feldsteinen aufgesetzt werden dürfen, bis zu einer Höhe von 0,90 m,
- c) Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m,

d) Schmiedeeiserne Metallzäune  
zulässig.

## **§ 8 Sonstige bauliche Anlagen**

- (1) Untergeordnete, zu Nebenzwecken dienende Gebäude sind aus Holz zulässig bzw. in Anpassung an die Fassadengestaltung des Hauptgebäudes. Dies gilt nicht für Gewächshäuser.
- (2) Gastanks und Abfallbehälter dürfen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sein. Sie sind abzupflanzen bzw. unterirdisch anzuordnen.

## **§ 9 Werbeanlagen an Gebäuden**

- (1) Werbeanlagen dürfen nur bis zur Höhe der Traufe der Gebäudelängsseite angebracht werden.
- (2) Unzulässig sind:
  - a) Schriftzeichen über 0,45 m Höhe
  - b) Werbeanlagen mit wechselnden oder bewegtem Licht,
  - c) Lichtwerbung in grellen Farben,
  - d) Werbeanlagen an Bäumen.

## **§ 10 Landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsgebäude**

- (1) Abs. 2 – 4 gelten nur für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsgebäude ohne Wohn- oder Büroräume oberhalb des Erdgeschosses.
- (2) Die Traufhöhe von 5,00 m ist nicht zu überschreiten. Die Firsthöhe wird nicht begrenzt.
- (3) Die Dachneigung muss mindestens 15° betragen. Es sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Pultdächer zulässig.
- (4) Die Außenwände und das Dach dürfen auch mit profilierten Blechen und Holz in den Farben grau, rot-braun, grün und natur erstellt werden.
- (5) An- und Erweiterungsbauten an bestehenden Betriebsgebäuden können von Abs. 1 – 4 abweichen, wenn diese sich in den Größenproportionen, der Gestaltungsform und der Materialwahl dem vorhandenen Gebäudebestand und dem örtlichen Gestaltungsgebiet anpassen und somit in das bestehende Ortsbild einfügen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung (und die 1. Änderung der Satzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Dagebüll vom 08.01.1987 einschließlich ihrer 4 Änderungen außer Kraft.